

einen Schritt weiter und versucht mit den gleichen Mitteln die Elemente der Freigerichte in karolingischer Zeit aufzuspüren. Wenn er nun hier einige Erscheinungen herausgreift, die sich, wenn auch modifiziert, später wiederfinden, so dürfte damit noch kein Beweis für die Kontinuität von Verfassungsinstitutionen erbracht sein. So ist die dargestellte Entwicklung des Königsbannes zwar ansprechend, bleibt aber infolge der wenigen und nur Einzelzüge wiedergebenden Belegstellen doch recht hypothetisch. In verstärktem Maße gilt das für den Werdegang der Grafschaftsverfassung. Vf. betont in bewußtem Rückgriff auf die Ansichten G. v. Belows ein grundsätzliches Weiterleben der karolingischen Einrichtungen, unterschätzt das herrschaftliche Moment und kehrt damit die Verhältnisse um, die die Forschung in den letzten Jahrzehnten herausgearbeitet hat. Die wenigen angeführten Belege stellen eine einseitige Auswahl dar und vermögen nicht zu überzeugen. In ihrer Verallgemeinerung geben sie zumindest ein schiefes Bild. Die Wurzel für die späteren Erscheinungen dürfte vielmehr in den einschneidenden Umbildungen in der Zeit der späten Karolinger und Ottonen liegen, die Vf. in anderem Zusammenhang durchaus anerkennt.

H. J. F.

Marcel G a r a u d, *Les circonscriptions administratives du Comté de Poitou et les auxiliaires du Comté au Xe siècle*, *Le Moyen Age* 59 (1953) 11—61. — Die Grafschaft besitzt im 10. Jh. ein ausgebildetes Verwaltungssystem mit einem *comes*, mit *vicecomes*, *vicarii* und *subvicarii*, das weitgehend noch karolingische Tradition erkennen läßt.

K. R.

Eduardo de H i n o j o s a, *Notas inéditas sobre la historia institucional castellana*, *Cuadernos de Hist. de Esp.* 18 (1952) 5—21. — Aus dem Nachlaß von H. veröffentlicht Cl. S a n c h e z A l b o r n o z einige Notizen, die sich dieser für die Ausarbeitung der Einleitung zu seinen *Documentos para la historia de las instituciones de Leon y de Castilla* gemacht hatte, an deren Vollendung ihn seine letzte Krankheit hinderte.

G. O.

In der EHR. 68 (1953) 1—21 (Part I) u. 337—362 (Part II) untersucht J. E. A. J o l l i f f e, *The Camera Regis* unter Henry II.

R. G u i l l a n d, *Etudes sur l'histoire administrative de l'Empire byzantin. Le stratopédarque et le grand stratopédarque*, *Byz. Zs.* 46 (1953) 63—90. — Das Amt des Stratopedarchen (Oberbefehlshaber der Armee) läßt sich von der Mitte des 5. bis ins 14. Jh. nachweisen; vom 13. Jh. an wird es zum bloßen Titel, ein Schicksal, das dem zur gleichen Zeit aufkommenden Amt des Groß-Stratopedarchen von vorneherein bestimmt war.

K. R.

Joachim G e r n h u b e r, *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235* (Bonner rechtswiss. Abh. 44), Bonn 1952, Röhrscheid, XII u. 265 S. — Die Ursprünge und die staats- und strafrechtsgeschichtliche Bedeutung der Landfrieden in Deutschland sind schon oft untersucht worden und haben der Forschung viele Probleme aufgegeben, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, darüber zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Es ist daher ein großes Verdienst des Vf.s der vorliegenden Arbeit, den ganzen Fragenkomplex noch einmal grundsätzlich aufzugreifen und zu versuchen, ob nicht eine erneute Behandlung auf breitester Quellen- und Literaturgrundlage zu gesicherten Ergebnissen führt. Ohne der sachkundigen Kritik der Rechtshistoriker in irgend einer Weise vorgreifen zu wollen, möchte ich meinen Eindruck von der Lektüre des Buches dahin zusammenfassen, daß mir dieser Versuch durchaus geglückt erscheint. In einem Rückblick auf die vorhergehenden Rechtsverhältnisse befaßt sich G. mit den geistigen Grundlagen der Landfriedensbewegung und mit den als deren Vorläufer zu betrachtenden Gottesfrieden. Das Ergebnis dieses Rückblickes wird in dem Satz zusammengefaßt,